

 Schule BAUMA	<input type="checkbox"/> Weisung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Richtlinien
	Gültig ab 01.01.2022	Ersetzt Ausgabe vom: neues Reglement	Nr. 30-25-1
	Genehmigungsbeschluss Schulpflege: 07.12.2021		
	Dispensationsreglement der Schule Bauma		
Ressort: Schülerbelange	Verteiler: <ul style="list-style-type: none"> - SP-Mitglieder - Schulleitungen - Lehrpersonen auf Extranet - Homepage Schule Bauma 		

Dispensationsreglement der Schule Bauma

Inhalt:

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Volksschulverordnung VSV §28: Absenzen
 - 2.2 Volksschulverordnung VSV §29: Dispensation
3. Beurteilungskriterien und zureichende Gründe
4. Zuständigkeit
 - 4.1 Zuständigkeit Lehrperson
 - 4.2 Zuständigkeit Schulleitung
5. Religion, Sport, längere Familienreisen, Klassenlagerbegleitung
6. Auflagen

1. Einleitung

Ein effizienter Unterricht setzt einen regelmässigen und möglichst lückenlosen Besuch der Schule voraus. Es gilt der Grundsatz der obligatorischen Schulpflicht. Daher sollen Dispensationen eine Ausnahme sein.

2. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung §28 und §29 erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Dispensationen von Schulkindern der Schule Bauma.

Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Verbot von Willkür bzw. Ermessensmissbrauch muss dabei beachtet werden.

Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

2.1 Volksschulverordnung VSV §28: Absenzen

- 1) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2) Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

2.2 Volksschulverordnung VSV §29: Dispensation

- 1) Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
- 2) Dispensationsgründe sind insbesondere:
 - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
 - d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
 - e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
 - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
- 3) Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

3. Beurteilungskriterien und zureichende Gründe

Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Die familiären, persönlichen und schulischen Verhältnisse werden dabei berücksichtigt.

Die Schulen haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen beschränkten Ermessensspielraum. Die Schule Bauma kann – sofern dadurch das schulische Fortkommen nicht beeinträchtigt wird – Dispensationen bewilligen, welche einen hohen pädagogischen Mehrwert oder eine lebensprägende, positive Erfahrung für die Schülerinnen und Schüler ergeben oder eine ausserordentliche Bereicherung für den sozialen Erfahrungsschatz versprechen. Die Schülerinnen und Schüler sollen bei der Beurteilung des im Ermessensspielraum der Schule stehenden Dispensationsgesuches im Zentrum stehen.

Die Dispensation soll keine Ferienverlängerung sein. Dazu können die zwei Jokertage, welche jährlich zur Verfügung stehen, genutzt werden.

4. Zuständigkeit

4.1 Zuständigkeit Lehrpersonen:

- Bewilligung von Dispensationen bis zwei Tage gemäss den genannten Gründen unter 2.2. (Volksschulverordnung §29) nicht kumulierbar mit den Jokertagen.

4.2 Zuständigkeit Schulleitung:

- Entscheide über einmalige Dispensationsgesuche ab drei Tagen
- Wiederkehrende Dispensationsgesuche für Tage, Lektionen oder Fächer

5. Dispensationen für Religion, Sport und Bildungsurlaub

Gestützt auf die VSV §29 Abschnitt d und e erlässt die Schule Bauma Dispensationen für besondere Fälle.

5.1 Religion

Schulkinder aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren.

Verfahren

Die Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Kinder stellen bei vorhersehbaren Absenzen ein Gesuch bei der zuständigen Instanz (Lehrperson oder Schulleitung).

5.2 Sport

Sporttalente haben zum Teil aufgrund ihres hohen Trainingsaufwands und der Teilnahme an Wettkämpfen besondere Bedürfnisse bezüglich Schulstrukturen und sind deshalb auf Lösungen seitens der Schule angewiesen. Dispensationen (auch von einzelnen Lektionen) und/oder zusätzliche Urlaubstage sollen zeitliche Freiräume schaffen, um ausserschulische Angebote nutzen zu können.

Verfahren

Ein Dispensationsgesuch wird durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem Trainer/der Trainerin und der Lehrperson an die Schulleitung eingereicht (Vorlage vom Sportamt Zürich «Dispensation von Sporttalenten»). Eine Bestätigung des Trainers liegt vor.

5.3 Längere Familienreisen

Bewilligt wird in der Regel auf einen entsprechenden Antrag hin höchstens **alle drei Jahre**:

- ein längerer Familienurlaub, wenn dieser nachvollziehbar begründet werden kann und nicht in die Schulferien gelegt werden kann.

Die Jokertage des jeweiligen Schuljahres werden angerechnet.

Verfahren

Die Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Kinder stellen bei vorhersehbaren Absenzen ein Gesuch bei der zuständigen Instanz (Lehrperson oder Schulleitung).

Zum Dispensationsgesuch werden Unterlagen beigelegt, welche die Gründe rechtfertigen und/oder beweisen.

5.4 Teilnahme an Klassenlager

Bewilligt wird in der Regel auf einen entsprechenden Antrag hin **jedes Jahr**:

- die Teilnahme an Klassenlagern, welche durch einen Elternteil geleitet oder begleitet werden.

Die Jokertage des jeweiligen Schuljahres werden angerechnet.

Verfahren

Zum Dispensationsgesuch werden Unterlagen beigelegt, welche die Gründe rechtfertigen und/oder beweisen.

6. Auflagen

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Vor- und Nacharbeit verpflichtet. Der verpasste Unterrichtsstoff wird gemäss den Anleitungen der zuständigen Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt. Zudem kann die Bewilligung eines Gesuches mit Auflagen verbunden sein, die dem Entwicklungsstand der Schülerin/des Schülers entsprechen (Bsp. Vortrag über die Reise o. ä.).

Falls die Absenz länger als zwölf Schulwochen dauert, ist das Kind von der Schule abzumelden (gemäss Volksschulgesetz). Bei der Rückkehr des Kindes in die Gemeinde wird es in der Regel in die vertraute Klasse eingeteilt, hat aber keinen Rechtsanspruch darauf.